

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Höhe und die Entrichtung der Verwaltungsabgaben in Vergabenachprüfungsverfahren (Steiermärkische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung)

Auf Grund des § 25 Abs. 2 und Abs. 4 des Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetzes - StVergRG, LGBL. Nr. 154/2006, wird verordnet:

§ 1 Gebührensätze

Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller für den Antrag gemäß §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 1 und 2 Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz – StVergRG zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt für

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Direktvergaben | 200 Euro |
| 2. | Direkte Zuschlagserteilung im Oberschwellenbereich | 600 Euro |
| 3. | Direkte Zuschlagserteilung im Unterschwellenbereich | 300 Euro |
| 4. | Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich | |
| | a) Bauaufträge | 400 Euro |
| | b) Liefer – und Dienstleistungsaufträge | 300 Euro |
| | c) geistige Dienstleistungen | 350 Euro |
| 5. | Nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich | |
| | a) Bauaufträge | 600 Euro |
| | b) Liefer – und Dienstleistungsaufträge | 350 Euro |
| 6. | Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich | |
| | a) Bauaufträge | 2500 Euro |
| | b) Liefer – und Dienstleistungsaufträge | 800 Euro |
| 7. | Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich | |
| | a) Bauaufträge | 5000 Euro |
| | b) Liefer – und Dienstleistungsaufträge | 1600 Euro |

(2) Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 11 Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz – StVergRG zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 50 % der jeweils in Abs. 1 angeführten Gebühr.

(3) Werden im Rahmen desselben Vergabeverfahrens mehrere gesondert anfechtbare Entscheidungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers von derselben Unternehmerin/demselben Unternehmer jeweils gesondert mit unterschiedlichen Nachprüfungs- oder Feststellungsanträgen angefochten, so ist nur der erste Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag voll gemäß Abs. 1 zu vergebühren. Für jeden weiteren Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag beträgt die Pauschalgebühr 80 % der in Abs. 1 angeführten Gebühr.

(4) Wenn sich der Antrag gemäß Abs. 1 nur auf die Vergabe eines Loses bezieht, dessen geschätzter Auftragswert den Schwellenwert für den Oberschwellenbereich nach den bundesrechtlichen Vergabevorschriften nicht erreicht, dann ist die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.

(5) Wird ein Antrag vor der Bekanntmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (§ 7 Abs. 5 Steiermärkisches Vergabe-Rechtsschutzgesetz – StVergRG) oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Bescheides zurückgezogen, dann sind der Antragstellerin/dem Antragsteller 50 % der

entrichteten Pauschalgebühr vom Unabhängigen Verwaltungssenat zurückzuerstatten. Wird ein Antrag nach Bekanntmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, aber vor der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zurückgezogen, dann sind der Antragstellerin/dem Antragsteller 20 % der entrichteten Pauschalgebühr vom Unabhängigen Verwaltungssenat zurückzuerstatten.

§ 2

Entrichtungsarten

Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages durch Einzahlung mittels Erlagschein zu entrichten. Nach Maßgabe der beim Unabhängigen Verwaltungssenat bestehenden Möglichkeiten kann die Bezahlung auch durch Barzahlung, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte erfolgen.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen fortzuführen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vergabe-Pauschalgebührenverordnung, LGBl. Nr. 71/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 89/2006, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann